

Og 262.

Canonisch = historische
kurze
Darstellung einer Geschichte
der
heutigen sogenannten Domherrn;
Nebst
den ihnen aus der Stiftungen und gemeinem
Leben anliebenden Pflichten und
Verbindlichkeiten.

Zur Beherzigung für Domherrn.

Multa inordinata fieri video in Domo Dei,
quae me torquent; maxime quod apud
nos, qui altari non serviunt de altari
vivant.

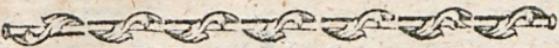
Sanct. Ivo. in Epist. 12.



Germanien 1797.







V o r r e d e.

Dieser kleine Versuch über die Entstehung der Domsister und ihre allmälige Veränderung bis zu der heutigen Gestalt derselben ist eigentlich nicht für gelehrte Geschichtsforscher geschrieben, denen ich nichts Neues in dieser Materie sagen könnte, sondern für Unkundige in diesem Theile der Kirchenhistorie, deren es noch immer sehr viele giebt; nicht

nur unter dem großen Haufen des Publikums: sondern sogar in dem geringern Häuflein derjenigen, welche die großen Vorzüge, und Vortheile des geistlichen Standes ruhig und unbekümmert genießen, ohne die Geschichte seiner Stiftung und die Pflichten desselben zu kennen.

Die unter dem Namen Eines deutschen Patrioten im Jahre 1782 herausgekommene Gedanken über die Domherrn und ihre Präbenden, deren Verfasser, wie er selbst sagt, statt einer Apsologie für diesen Stand, eine förmliche Anklage, und ein Gutachten zur Vernichtung desselben geschrieben hat, sind freylich in einem zu herben, und groben

Zone vorgetragen, und ehender fähig, Verbitterung und gänzliche Verstockung, als eine heilsame Verbesserung hervorzu bringen; vielleicht kann die Lesung dieses kleinen Versuchs dazu dienen, einige sich ganz widersprechende Meinungen über diesen Stand, des mehr als jemals vernünftelnden Publikums näher zusammen zu bringen; ich wage es aber nicht, die Gränzen zu berichtigen, und zu bestimmen, in welchem Puncte sie freundschaftlich sich begegnen sollen. Die Wahrheit liegt fast immer zwischen zweyen Extremen in der Mitte. Meine Absicht ist nur einige Materialien aus der Geschichte zu liefern, welche der nachdenkende Leser zu seinem künftigen Ur-

theile betrachten und zusammenpoffen wird. Nur dieses will der Herausgeber noch hinzusetzen, daß es sein ernstlicher Wunsch ist, etwas zur lebhaften Erkenntniß der Pflichten bey einigen Mitgliedern dieses hochwürdigen Standes beytragen zu können; der desto wichtiger ist, je mehr er seiner Bestimmung nach allen andern Geistlichen zum Muster dienen, und denselben mit Würde und Auszeichnung vorleuchten soll.

Geschrieben im Monath July 1796.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Presbiteriums, dessen Rechte und Verbindlichkeiten; baldige Auszeichnung desselben vor dem Landesclerus. Entstehung eines gemeinsamen Lebens, dessen baldiger Verfall, durch barbarische Völker.

§. I.

Gehen wir in die Geschichte der erstern Zeiten zurück, so finden wir gewiß keine Spur einer Einrichtung der Chorherrn, nach dem Schnitte unserer heutigen Domcapitel.

Nur drey oder mehrere Geistlichen, und dies nur die bravsten und gelehrtesten Männer, die den Ruf eines trefflichen und unbescholtenen Lebenswandels bey der Gemeinde hatten (denn hierauf sahe man hauptsächlich) standen Anfangs dem Bischöfe zur Seite, um ihm sowohl mit ihrem guten Rathe, als Vernehmung des Gottesdienstes an die Hand zu gehen, und diese nannte man in jenen Zeiten das Presbiterium, das, wie sich van Espen (a) ausdrückt, gleichsam einen Leib mit seinem Bischöfe ausmachte.

- (a) Van Espen, jur. eccl. part. 1. tit. 8. cap. 3. Edit. Mogunt. Nov. Thomasin. de veter. et nov. ecclesiae disciplina, p. 1. Lib. 3. Cap. 7.

S. 2.

Obschon bisher wegen der annoch geringen Anzahl der Gläubigen nur eine Hauptkirche in dem Orte, wo sich der Bischof auf-

hielte, war, der alle Religionsverwandte ein-
 verleibt waren: so mußte doch bald diese ers-
 te Einrichtung wegen der iht sehr anwachs-
 senden Anzahl der Gläubigen, und deshalb
 auch mehr erforderlichen Priester eine Abänd-
 rung leiden; und der Bischof übertrug iht
 einigen seiner Geistlichen die Seelsorge ohn-
 ausschließlich; die andern aber hielt er, um
 sich ihres Rathes in nöthigen Fällen bedienen
 zu können, stets bey sich; wodurch denn nach
 und nach der Grund des Unterschiedes zwis-
 schen den Geistlichen seiner Kirche, (die man
 Cathedram nannte) von den übrigen iht ent-
 standenen Parochialkirchen gelegt wurde. (b)

(b) Van Espen jur. eccl. part. 1. tit. 7. cap. 1.

§. 3.

Und wenn gleich der Bischof in spätern
 Zeiten noch wohl zuweilen einige seiner übriz-

gen Geistlichen zu Rathe zu ziehen pflegte: so geschah dies doch nicht mehr so häufig, wie vorhin, sondern nur in sehr wichtigen die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten, indem er im ganzen streng an dem Rathe seines Presbiteriums gebunden war; und wie genau man selbst auf den Kirchensynoden auf die Erfüllung dieser Pflicht sahe, zeigt uns unter andern der vierte zu Carthago gehaltene Kirchenrath, der Canone 22 und 23 ausdrücklich befiehlt: daß der Bischof ohne Gegenwart und Einwilligung seines Presbiteriums nichts entscheiden solle. (c)

(c) Ut Episcopus sine consensu clericorum suorum clericos non ordinet — ut Episcopus nullius causam audiat absque praesentia suorum clericorum, alioquin erit irrita Episcopi sententia, nisi clericorum sententia confirmetur. Decretum Gratiani Can. 15. g. 7. Can. 6. Thomasin de vet. et nov. eccl. disciplina. p. 1. L. 3. c. 7.

Ob nun zwar gleich um diese Zeit, wegen der nunmehr angewachsenen sehr zahlreichen Menge der Stäubigen mehrere Pfarren und Klöster durch häufige Schenkungen der Kaiser, und sonstiger Großen gestiftet wurden: (d) so wurde doch schon dadurch, weil das Presbiterium (aus dessen Mitte stets der Bischof gewählt werden mußte) in der Hauptstadt immer um den Bischof seyn, und er selbiges in allen zu Rathe ziehen mußte, dem Presbiterio eine Art von Auszeichnung, und Vorzügen vor dem übrigen Landclerus eingeräumt. Der erste Hauptgrund der sich in folgenden Zeiten über die andre Geistlichkeit so sehr emporhebenden Cathedralcapitel; wiewohl man noch bis auf diese Zeiten nichts von einem Adel, noch weniger aber von einem Vorrechte desselben, durch alleinige Erprobung bloßer sechzehn Ahnen, sich auch

zu diesen bis ist noch so wichtigen Amte bes
rechtiget zu halten wußte.

(d) Daß das häufige Schenken an Kirchen
und Klöster ist erst recht Mode wurde, bes
zeigen die häufigen den Kirchen und Klö
stern um diese Zeit und späterhin geschehe
nen Schenkungen der Kaiser, und sonstiger
Großen, und die zu Gunsten der Kirche
eingeführten sogenannten Precariae — selbst
die darüber gemachten Gesetze — wie die
Leges Alemannorum Tit. 1. — der gleich das
mit anfängt: Si quis liber res suas vel
semet ipsum ad Ecclesiam tradere voluerit
nullus habeat licentiam contradicere ei etc.
und Leges Bajar. tit. 1. c. 1. ließen hierin
dem Schenkenden freye Hände, indem dies
sen weder Herzog noch Graf, falls die
Schenkung die Kirche betraf, einschränken
noch hindern konnte. S. Schmidts Ge
schichte der Deutschen Buch 2. Kap. 9. und
Kap. 11.

§. 5.

Denn wahrer Geschmaack an einem geist
lichen Leben, Vermehrung der Ehre Gottes,

und thätige Menschenliebe, nicht Erkaltung im Dienste Gottes, noch Gewinnsucht folgender Zeiten, war bis iht noch der einzige Zweck des Presbiteriums, und wenn gleich das Presbiterium noch bis auf ihtige Zeiten stets um den Bischof seyn mußte, ihm in wichtigen Sachen mit seinem Rathe behülflich zu seyn: so wußte man doch von einem gemeinschaftlichen Leben, so wie es Eusebius, Bischof von Cæsarea, im achten Jahrhunderte bey den Geistlichen seiner Cathedralkirche einführte, in Deutschland noch gar nichts.

§. 6.

Erst der heilige Eusebius, der im vierten Jahrhunderte Egypten durchreisete, wo er mehrere Einsiedler unter einem gemeinschaftlichen Erzvater zusammen leben sahe, brachte iht, als er bey seiner Rückreise in Italien zu Verceil Bischof ward, jenes Institut, welches

er dort von Laten befolgt fand, in seiner Diocesis bey seiner Geistlichkeit zu Stande — er versammelte die Geistlichen seiner bischöflichen Stadt in einem Hause, und setzte ihnen hier einen Probst, Erzpriester, Archidiacon und Lehrer vor. (e) Augustin, der um diese Zeit zu Mayland unter dem Ambrosius, durch dessen eifriges Bestreben er auch Christ wurde, die Rhetorik lehrte, führte bey seiner Rückreise in Afrika zu Hippon, woselbst er Bischof wurde, das schon von Eusebius in Italien eingeführte gemeinschaftliche Leben ein, (f) und ist sahe man auch bald in Frankreich, Spanien, und Italien mehrere Bischöfe, die dem heilsamen Beispiele des Eusebius und Augustinus folgten, und in ihren Diocesen das gemeinschaftliche Leben, obwohl noch auf ganz verschiedene Art, bey den Geistlichen ihrer Kirche einführten. (g)

(e) Van Espen jur. eccl. part. 1. tit. 7. cap. 1.

- (f) Van Espen Loc. cit.
 (g) Van Espen Loc. cit. in addit. Silvest.

S. 7.

Allein so groß auch der Nutzen zu seyn schien, den man sich schon damals von dieser guten Einrichtung, oder vielmehr Erscheinung des gemeinen Lebens versprach; und so sehr auch verschiedene Bischöfe gegen einander wetzelerten, dies Institut in ihren Diocesen in Aufnahme zu bringen; so entsprach doch diese Einrichtung nicht lange der davon erwarteten Hoffnung, indem die Gothen, Wandalen, und Longobarden durch ihre öftere alles verheerende Einfälle auch jenes heilsame Institut verdrangen, die zum gemeinschaftlichen Leben gewidmeten Mönster vernichteten, und die Bischöfe sowohl, als Geistliche ihre ersten Wohnungen wieder zu beziehen zwangen. (h)

(h) Van Espen jur. eccl. part 1. tit. 7. c. 1.
in addit. Silvest.

§. 8.

Ist lag plötzlich das heilsame Institut des gemeinen Lebens bey der Geistlichkeit völlig zu Boden gestreckt, und die Aussicht in die Zukunft verkündigte der Kirche nicht viel Tröstliches, denn die, durch die rohe Lebensart jener barbarischen Völker auch bald bey der Geistlichkeit eingerissene Zügellosigkeit und Rohheit der Sitten, verdrangen nicht nur die durch die eifrigen Bemühungen der vorherigen Bischöfe aus dem gemeinsamen Leben noch übrig gebliebenen wenigen Reste von Wissenschaft und Rechtschaffenheit: (i) sondern machten auch die nachher so häufig erschienenen Canones gegen das Waffentragen, Jagd und Spiel nothwendig. (k)

(i) Wie elend es um den äußern Zustand der Kirche um diese Zeit mag ausgesehen ha-

ben, davon überzeugt uns ein Schreiben
 des H. Bonifacius an den Pabst Zacharias.
 „Die Religion, sagt er, liegt um 60 bis 70
 „Jahre ganz zu Boden. Die Franken ha-
 „ben mehr als 80 Jahre lang weder eine
 „Kirchenversammlung gehalten, noch einen
 „Erzbischof gehabt. Die Bisthümer sind
 „meistens in den Händen geldbegieriger
 „Layen, oder ehebrecherischer Geistlichen,
 „die auf nichts, als den zeitlichen Gewinn
 „sehen. Die Diaconen dieser Bischöfe ha-
 „ben meistens von Jugend auf in Ehebruch
 „und Unreinigkeit gelebt, und unterhalten
 „noch wirklich im Diaconat 4 bis 5 oder
 „noch mehrere Beyischläferinnen, demohn-
 „geachtet getrauen sie sich öffentlich das
 „Evangelium zu lesen, und werden zuletzt
 „gar Bischöfe, die, ob sie gleich vorgeben, sie
 „hielten die Keuschheit, doch dem Trunk,
 „der Ungerechtigkeith und der Jagd ergeben
 „sind, oder die bewaffnet mit in das Feld
 „ziehen, und mit eigener Hand das Blut
 „der Christen sowohl als Heiden vergießen.“
 „Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 2.
 Kap. 12.

(k) Wie sehr man auf den Kirchensynoden gegen dies ikt so häufig bey den Geistlichen

B

engeriffene Nebel eiferte, zeigt uns unter andern der Kirchenrath zu Toledo Kap. 10. wo es heißt: Episcopos, Presbiteros vel aliquem de clero venandi amore canes vel accipitres habere non licet — quisquis autem personarum hujusmodi in hac detestabili voluptate detinetur, ab omni Ecclesiastico officio cesset. T. 2. conc. germ. p. 622.

§. 9.

Pipin, und besonders dessen Sohn Karl der Große, die es nicht allein als ein Recht, sondern als eine wesentliche Pflicht ihres Amtes ansahen, die Kirche zu beschützen, und vermöge dieses Schutzes für die Reinigkeit der Glaubenslehre und Herstellung der Kirchenzucht zu sorgen. (1) waren schon lange auf eine Reform der gar zu tief in Verfall gerathenen Geistlichkeit bedacht; sie bezwangten nicht nur bald jene Völker; sondern brachten auch nach und nach, sowohl in Gallien, als auch in dem angränzenden Deutschland die

alte Disziplin bey den Geistlichen in ihre vor-
rige Form. Karl suchte hauptsächlich durch
seine Kapitularien die in der Kirche einge-
schlichenen Mißbräuche abzustellen, (m) und
machte unter mehreren guten Kirchenverord-
nungen auch diese: daß jeder Geistlicher ent-
weder ein Canonicus, oder Mönch seyn solle,
(n) wodurch er sie nach und nach wieder an
ihre vorheriges kanonisches Veyammenleben
zu binden suchte. Er machte es ihnen auch
bald nachher selbst in seinen Capitularien vom
Jahre 802 zum Gesetze, daß die Canonici
ganz und gar nach den Canonen leben, und
entweder im Hause des Bischofes, oder einem
besondern Münster darzu angewiesen werden
sollen. (o) Und jetzt gewann es auf einmal
mit der Geistlichkeit ein ganz anderes Anse-
hen.

- (1) In einem Schreiben an den Pabst Leo
sagt Karl: *Nostrum et secundum auxi-
lium divinae pietatis, sanctam ubique*

Christi Ecclesiam ab incurfu Paganorum
et ab infidelium devastatione armis defen-
dere foris, et intus catholicae fidei agni-
tione munire. — Eckart tom. 1. p. 771.
in seinen Capitular.

(m) Vid. Cap. primum de anno 789. Cap. 76.
p. 579.

(n) Capit. sinodi Vernensis de 755. Cap. 11.
p. 51S.

(o) Capit. de 802. Cap. 22.

Zwenter Abschnitt.

Einführung eines gemeinsamen Lebens
 durch Chrodogang, Bischof von Meß —
 Verbesserung desselben durch Ludwig den
 Frommen, Einrichtung, Flor, und nach-
 heriger Verfall des gemeinen
 Lebens.

§. 10.

So unglücklich sich der Ausgang der vor-
 rigen Epoche in Rücksicht des durch die Sit-
 tentlosigkeit der barbarischen Völker auch bey
 der Geistlichkeit eingetrossenen Verfalles zeigte:
 so merkwürdig und glänzend stellte sich als-
 bald der Anfang der isigen, wegen der über-
 all verbesserten Kirchenverfassung, und des
 bey den Domkirchen eingeführten gemein-

schaftlichen Lebens der dazu gehörigen Gesellschaften ein.

Karl der Große legte zuerst durch seine thätige Mitwirkung den Grund dazu. Wohl überzeugt, welchen großen Einfluß auf Staats- und Kirchenwohl der erste Unterricht der Jugend habe, suchte er hauptsächlich durch Beispiele und Ermahnungen die Schulen bey den großen Kirchenstiftungen im Stande zu bringen, er selbst hatte an seinem Hofe eine Art von Akademie, in der mancher guter Bischof erzogen wurde. (p)

(p) Epistler, Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode. S. 12.

S. II.

Indeß gelang es endlich zuerst Chrodegang, Bischof von Metz (dem Anselm, Bischof von Lucca, Grisald, Bischof von Turin und mehrere Bischöfe Italiens gleich folgten)

ums Jahr 760, seine Geistlichkeit mit einemmale dem weitem Verderben zu entziehen, und an eine gewisse Regel, (q) die er größtentheils aus den alten Canonen und Kirchenvätern gezogen hatte, und eine gebundene gemeinschaftliche Lebensart zu gewöhnen. Der Bischof und sein ganzes Presbiterium sollten miteinander in einem Hause wohnen, in gänzlicher Gemeinschaft der Güter miteinander leben, wie Klosterbrüder miteinander essen, und sich zu einem gesesförmigen gemeinschaftlichen Gottesdienst verpflichten. (r) — Eine Einrichtung, der sich jeder Geistlicher um so ehender unterwarf; da selbst der Bischof der erste Befolger dieser Regel ward, und sich von den gemeinen Geistlichen durch angemessene Vorrechte wenig unterschiede. Und auf diese Art glaubte man den Geistlichen aus der Welt herauszuziehen, und durch die Nothwendigkeit einer solchen äußern Lebensart

mehr an seine Bestimmung zu erinnern. (s)

(q) Man findet sie bey Harduin tom. 4. Conc. p. 1182.

(r) Spittler, Geschichte der christl. Kirche. I. cit.

(s) Spittler, Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode. §. 12.

§. 12.

Wie schnell verbreitete sich nicht plötzlich durch ganz Deutschland dieses herrliche Institut; und welche Wirkung konnte man sich auch nicht von einer Einrichtung versprechen, deren erster Beschützer Karl und Ludwig wurden? Mehrere Bischöfe Deutschlands folgten auf Anrathen Karls gleich diesem Beispiele Chrodogangs, und nahmen dessen Einrichtung zum Muster in ihren Diocesen an, obschon das mehr oder weniger dieser Einrichtung noch durch keine feste Gesetze bestimmt war, sonz

dern bis ißt noch von dem Gutdünken jedes
Bischofs abhing, (t) weshalb es dann auch
nicht fehlen konnte, daß, da sich die deut-
schen Bischöfe nicht so genau an Chrodogangs
Regel gebunden wissen wollten, bald eine
große Ungleichheit, und manche widrige Fol-
gen im gemeinschaftlichen Leben entstanden. (u)

(t) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3.
Kap. 14.

(u) Sartori geistl. und weltliches Staatsrecht,
1r B. 1r Th. Kap. 1. §. 12.

§. 13.

Allein Ludwig der Fromme, dem noch
weit mehr, wie seinem Vater Karl das Wohl
der Kirche am Herzen lag, versiel alsbald, um
allen Zwist im gemeinen Leben zu heben, auf
den Gedanken, in die innere Einrichtung der
Geistlichen eine größere Einformigkeit hinein-
zubringen; er ließ daher eine neue aus den

Kirchenvätern zusammengetragene Regel auf-
 setzen, (v) und befahl allen Bischöfen seines
 Reichs, sie von ihren untergebenen Geistli-
 chen beobachten zu lassen; (w) und um ihr
 zugleich ein größeres Ansehen zu geben, ließ
 er dieselbe auf den Kirchenrath zu Achen 816
 bestätigen. (x)

(v) Weil diese Regel gänzlich aus den alten
 Canonen zusammengetragen war; so gab
 man den Befolgern dieser Regel den Na-
 men Canonicos. Diese neue Vorschrift
 bestand in 145 Regeln, und war aus den
 Vätern Ananstin, Prosper, Gregorius, Hie-
 ronimus, Isidorus, aus den päpstlichen
 Dekretalbriefen des Leo, Gelasius 2c. aus
 den Synoden von Nicäa, Chalcedon,
 und aus den africanischen und orientali-
 schen Kirchenversammlungen genommen.
 S. die deutsche Encyclopädie, 5r Band.
 Seite 80.

(w) Harzheim, tom. 2. Conc. germ. p. 1.

(x) Unter Bischof Hathumar, sagt N. Schaten
 in seiner Paderbornischen Jahr- und Kir-

hengeschichte S. 27. stellte sich das gemeinschaftliche Leben bey den Domgeistlichen ein — und grade an die Domkirche bauete er die Wohnung für seine Geisliche, die den Kirchendienst abzuwarten hatten, und wie in Gemeinschaft der Güter, also auch des Tisches, Kleidung und anderer Sachen lebten.

§. 14.

Ist stand plötzlich jenes Institut in vollem Flor, an dem schon so viele vorhergehende Großen, und Bischöfe vergebens gearbeitet hatten. Pipin und besonders Karl der Große, hatten durch ihre innere Einrichtung, der bey den Cathedralkirchen stehenden Schulen hauptsächlich den ersten Grund dazu gelegt — allein Ludwig dem Frommen schien es allein vorbehalten zu seyn, dies angefangene Werk seiner Voreltern bis zur höchsten Stufe der Vollkommenheit zu bringen — und seine Einrichtungen versprachen der Kirche die

glänzendsten Ausichten in die Zukunft. — Ein Theil seiner gegebenen Regel enthält blos eine moralische Vorschrift des Lebens der Geistlichen. Der andre beziehet sich auf die vorherige Versammlungen insonderheit, (y) der ganze Inhalt jener Regel aber, war im Geschmack der Mönchsregel abgefaßt (z) und unterschied sich blos hierin von ihnen, daß die Canonici keine Cucullen trugen, und eigentliche Güter haben durften, über welche der Bischof die Verwaltung hatte. (aa)

(y) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3.
Kap. 14.

(z) Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, in
Bandes 1r Th. §. 20. Thomasin de vet.
et nov. Eccl. discipl. p. 1. L. 3. c. 66.
Vermuthlich hatten die Verfasser jener Re-
gel Benedicts Regel zum Modell genom-
men.

(aa) Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, loc.
cit. Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3.
Kap. 14.

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Wie glücklich war die Kirche bey dieser neuen Einrichtung, und was war wohl natürlicher, als daß dieselbe in diesen Zeiten eine Menge gelehrter und heiliger Männer — und würdiger Seelenhirten auferzog — der Bischof durfte nicht mehr Bedürfnisse haben, als jeder andere Canonicus, und dieser ihre Bedürfnisse waren durch die Regel bestimmt. — (bb) Den verderblichen Luxus in Kleidern kannte man in jenen Zeiten garnicht, und durfte auch in diesem Punct um so weniger ausschweifen; da die Tracht der Geistlichen gemäß der Regel ein langer Salar war. (cc) Die Lust zum Krlegen und Jagen mußte dem Bischofe sowohl als Canonicus vergehen, indem diese ihre Gebete zur bestimmten Zeit absingen, und zur vorgeschriebenen Zeit in der Clausur seyn mußten. (dd)

(bb) Spittlers Geschichte der christl. Kirche in der 3ten Periode S. 12.

(cc) Die ältern Canonici, sagt der 29ste Artikel der Regel Chrodegangs, bekommen jährlich zwey neue Cappas, und geben die alten abgelegten den jüngern, die sich damit behelfen müssen. Die Priester und Diaconen erhalten alle Jahre zwey lange Röcke, oder die Wolle dartzu, (duas tunicas) und zwey Camisiles (Camisol). Für die Schuhe bekamen sie jährlich eine Kuhhaut und vier Paar Pantoffeln, sodann Geld, um sich Brennholz anzuschaffen. v. die deutsche Encyclopedie, B. 5. S. 79. — noch im Jahre 1016 schenkte Kaiser Heinrich II. dem Bischöfe Meinwerk von Paderborn den Ort Moronaen, daß er selben lebenslänglich nutzen, und nach seinem Tode die Canonici die Nutzung zur Verbesserung ihrer geistlichen Kleidung anwenden sollen. *Ea videlicet ratione* heißt es in der Urkunde beim Schaten annal. Paderb. L. 1. p. 418. *ut praedictus Meinwercus Episcopus tandem Gortim quam diu vivat in usus proprios potestative possideat, post finem vero vitae suae, ad vestilum canonicorum in eodem Deo,*

sanctaeque genitrici ejus Mariae nec non
beatis Kiliano ac Liborio servientium,
annuatim meliorandum pertineat.

(dd) Spittler, Geschichte der christl. Kirche loc.
cit. Einen Beweis, wie sehr der Bischof
hierauf invigilirte, giebt uns nebst meh-
reren gleichzeitigen Schriftstellern Dür-
mar pag. 544 — der von dem ersten Mag-
deburgischen Erzbischof Albalbert erzählt,
daß er oft zu Nacht aufgestanden sey, die
Schlafgemächer seiner Geistlichen zu be-
suchen.

§. 16.

Indessen hatte der Bischof doch nicht als
lein die Würde des ganzen Kirchenregiments,
und die Verwaltung der dazu gehörigen Ein-
künfte zu versehen: und zur Erleichterung
seines gewiß schweren Antes stellte ihm die
Regel mehrere Gehülfen. Der Probst, in sei-
ner Würde der erste nach der bischöflichen,
mußte die Verwaltung der weltlichen Güter
übernehmen, und war deshalb einzig vom

Ehordienste befreiet, dennoch mußte er oft selbst, wenn der Bischof krank, oder abwesend war, dessen Stelle vertreten. (ee) Wer eine genauere Kenntniß von dessen Obliegenheiten zu haben wünscht, conferire den Kirchenrath von Achen vom Jahre 816. Cap. 139, der sich ins einzelne Detail seiner Pflichten weitläufiger ausdrückt. Indessen hat sich von dieser Würde bey unsern heutigen Domcapiteln nichts als die Befreyung vom Ehordienste erhalten. (ff)

(ee) Van Espen jur Eccl. part. 1. tit. 11. Cap. 3.

(ff) Wohl hat Molanus L. 2. de canon. Cap. 4. recht, wenn er sagt: uno verbo, nihil fere aliud videmur reservasse, quam umbram quandam Praepositurae quae adhuc relucet in prima sessione in opimis fructibus, qui tamen in non nullis locis justi Dei judicio propter intermissam Residentiam multum attenuati sunt. —

§. 17.

Weniger wichtig war das Amt des Dechanten, der unmittelbar auf den Probst folgte, und dessen ersten Ursprung man, so wie die Einrichtung der ganzen Regel, aus Benedict's Regel ableitet. (gg) Diesen sowohl als den Probst setzte, so wie noch alle übrigen Aemter, der Bischof allein; — er hatte die Seelsorge, und seine Hauptpflicht war, auf die Befolgung des kirchlichen Gottesdienstes, und auf die Sitten der Geistlichen zu wachen, (hh) sie widrigenfalls zu bestrafen, und sie bey fruchtloser Wirkung dem Bischofe anzuzeigen, der sie nach der Schwere der Vergehung züchtigte. (ii) Selbst der Bischof ließ ohne vorherigen Rath des Dechanten oder des Probstes keinen seiner Geistlichen zur Weihe; (kk) jedoch hat sich von dessen Rechten und Verbindlichkeiten bis jetzt nur das Recht, und die Aufsicht der innern Kirchendisziplin über

seine Geistlichen, und die Obliegenheit des Chordienstes erhalten. (ll) Den Kirchengesang lehrte der Sanger, (Cantor) unter dessen Leitung und Aufsicht die jungen Geistlichen im Chore standen, wo sie sich verschiedener liturgischen Dienstleistungen z. B. das Kreuz bey Processionen vorzutragen, und sonstigen Verrichtungen unterziehen muten. (mm)

(gg) Si major fuerit Congregatio, sagt Benedict im 21. Cap. seiner Regel: „eligantur
 „de ipsis fratres boni testimonii, et
 „sanctae conversationis, et constituantur
 „decani, qui sollicitudinem gerant super
 „Decanias suas.“

(hh) Tota Decanorum ad id niti solertia debet, sagt die Elner Kirchen synode vom Jahre 1260: „quod in Ecclesiis discipli-
 „nalis observantia vigeat honestatis: et
 „sicubi enervata extiterit, ipsam stude-
 „ant reformare, commissam sibi excel-
 „suum correctionis potestatem, et regi-
 „men sui officii totaliter exequendo, ut
 „boni dispensationes in domo domini

„super ejus familiam, digna possint com-
mendatione censerī — et hoc quidem se
facere arbitrentur, si ipsi disciplinati
appareant in se ipsis, et per bonum Ex-
emplum confortent, et animent suos
confratres.“

(ii) Van Espen jur. Eccl. part. 1. tit. 11. cap.
2. in addit. Sylvest.

(kk) Van Espen Loc. cit.

(ll) Van Espen Loc. cit.

(mm) Van Espen Part. 1. tit. 11. cap. 3. Tho-
masini de Vet. et Nov. Eccl. discipl. p.
1. L. 3. cap. 70.

§. 18.

Allein wichtiger und beschwerlicher, als
die drey vorhergehenden Aemter, war ohnstreit-
tig jenes des Scholasters, dem die Einrich-
tung des Studierwesens in den Münstern
anvertrauet war; ihm lag es ob, die jüngere
Geistlichkeit in der Theologie zu unterrichten,
und sein Ansehen war so groß, daß der Bis-
chof, ohne sein vorheriges Zeugniß von der

Fähigkeit der jüngern Geftlichen in den nöthigen Wiſſenſchaften, keinen ordiniren durfte. (nn) Auch der Staat genoß nicht geringe Vortheile von dieſer guten Einrichtung; indem den Cathedralscapiteln, und reſpective dem Scholaſter vermöge der Regel noch benebens oblag, das Schulweſen über die in den Mönſtern eingerichteten Kinderschulen zu beſorgen (oo) und mit welchem Eifer man ſich ſelbſt in vielen Domſtiftern dieſem Geſchäfte widmete, und wie weit es manche derſelben darin gebracht hatten, zeigt uns das Beyſpiel der Schule zu Paderborn, in der Fürſten und Grafen erzogen wurden, und die wegen ihrer guten Ordnung und Gelehrſamkeit weit und breit berühmt war. (pp) Kurz, die damalige Einführung des gemeinen Lebens wirkte alebald bey dem Presbiterio ſo heilsame Folgen, daß man wirklich in neuern Zeiten in Verſuchung gerathen mögte, einen Chrodoz

gang und Ludwig, die Urstifter des gemeinen Lebens, wieder zurückzuwünschen, um dieses ganz verloschne Institut bey den Cathedralcapiteln wieder in seinen ersten Glanz zu bringen.

(nn) Van Espen Part. 1. cap. 4. tit. 11. in addit. Silvest. — waren die Studierjahre der jüngern Geistlichen geendigt, und dieselbe fähig befunden worden, die Capitulargeschäfte zu versehen: so kamen sie aus der Obsorge des Scholasters, und wurden ißt ins Capitel aufgenommen, welchen feyerlichen Act man die Emancipation nannte. Man sehe hierüber nach, historische Bemerkungen über das Wahlrecht der Bischöfe in Rücksicht auf das Hochstift Bamberg, Seite 161, und die deutsche Encyclopädie 5r Band, Seite 92 und 93. — Für jene in den Münstern gehaltenen Studierjahre substituirt man nach aufgehobenem gemeinen Leben, gelehrte Reisen, academische Grade, und das sogenannte Bienenium, weil die Geistlichen 2 Jahre lang auf einer Academie studiren mußten — welche guten Gebräuche man heute nur dem Namen nach kennet.

(oo) Van Espen, loc. cit. — Der Bruder, sagt die Regel, Cap. 135, dem dieses Amt anvertrauet ist, wenn er sich sorglos hierin bezeugt, nicht nach der Vorschrift handelt, oder sich nur im mindesten eine Schuld zur Last fallen läßt, soll scharf bestraft, seines Amtes entsetzt, und ein anderer dafür angesezt werden.

(pp) In einer Stelle beim Adolph Overham in vita B. Meinwercki heißt es: — In der Schule zu Paderborn waren zu seiner Zeit Musikanten, und Dialektiker, berühmte Medner und Grammatiker. Die Meister der Künste lehrten das Tripium und Quadrivium, (die sieben sogenannten freien Künste) es gaben auch Mathematiker und Astronomen, erfahrene der Naturlehre und der Geometrie, Horaz, der große Virgil, Crispus Callistus, und Statius waren in Achtung, zum Zeitvertreib machte man Verse, Bücher und Besänge. Das Schreiben und Malen waren beständige Uebungen.

§. 19.

Indessen nun auf einer Seite durch dergleichen Einrichtungen das Wohl der Kirche

und des Staats zugleich bestens befördert wurde: so unterließ man auf der andern Seite auch nicht für das Weltliche, die Gerechtigkeitsme der Kirche sorgfältig zu wachen; und um gegen alle Gewaltthätigkeiten, die Anfangs der Kirche noch sehr im Schwunge waren, gesichert zu seyn, suchten ikt die meisten Kirchen und Klöster um den Schutz der Fränkischen Könige an, die sich auch hierzu bereits willig fanden, und den Kirchen und Klöstern hierüber einen Vormundschafts- oder Schutzbrief aussertigten; die Wirkung davon war, daß der König die Kirche gegen alle Unbilden schützte, und daß sie in Proceßsachen nirgends, als bey dem Könige selbst konnte belangt werden. Die Könige führten manchmal die Vormundschaft selbst, oft aber übertrugen sie dieselbe einem Major Domus oder sonstigem Großen, dem noch einer zugegeben ward, der im Namen der Kirche vor Gericht erschei-

nen, und ihre Rechte und Befugnisse bey demselben zu behaupten suchen mußte; auch brauchten die Bischöfe und Aebte diese ihre Gerichtsbarkeit, wenn sie dergleichen vom Könige erhalten hatten, zu verwalten, wozu sie besonders vom Bischöfe belehnt wurden. Hieraus entstand nun das unter den sächsischen Kaisern noch mehr in Ansehen gekommene Amt der Kirchenadvocaten oder Kirchengogten. (99)

(99) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 2, Kap. 10, S. 226. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r Band, 1r Th. S. 30.

S. 20.

Jedoch war dies gemeinschaftliche Leben nach Chrodogangs Regel bis ißt nur noch allein bey den Cathedralcapiteln herkömmlich, und wurde bey den neu errichteten Bischöflichen, und Domkirchen genau beobachtet, (rr)

und so wie sich die Cathedralcapitel bis jetzt noch wenig, sowohl in Rücksicht der Wahl ihres Bischofes, die noch einzig bey der Geistlichkeit und dem Volke gemein war, (ss) als auch in andern Sachen herausgenommen hatten, so war es auch noch mit den Dompräbenden, wovon sich bis auf diese Zeiten noch nicht bestimmen läßt, ob die Canonici derselben alle von Adel, oder wenigstens aus ritterlichen und Militairfamilien gewesen sind, (tt) und wie richtig dieser Satz sey, beweist uns selbst die Kirchensynode von Ebn vom Jahre 883, (uu) die zwar ausdrücklich sagt, daß viele von den Canonici (Nobiles) von Adel gewesen, worunter man dazumal immer den hohen Adel verstand; die übrigen sagt sie ferner, waren Freye von Geburt, auch sogar die von knechtlicher Herkunft (vv) waren Anfangs dieser Periode nicht ausgeschlossen, indem unter Ludwig dem Frommen so

gar mehrere davon zu Vlschthümern gelangt sind. (vw)

(rr) Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(ss) Mehrentheils aber ernannten die Kaiser bis ist noch die Bischöfe nach Belieben — allein Ludwig der Fromme schien hierin der Kirche ihre vorige Freiheit zu lassen, wie seine hierüber gemachte Capitularien beweisen. Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 3. Kap. 15.

Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, in Bandes 1r Th. S. 36.

(tt) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4. Kap. 15. unter die vielen lächerlichen Behauptungen des Verfassers: Ein Wort eines Adlichen an den Adel: gehört auch der ohne einen einzigen Beleg von ihm aufgestellte, und behauptete Satz: daß die Stifter die Dompräbenden blos für den Adel gestiftet und bestimmet haben. —

(uu) Beym Harzheim, Tom. 2. p. 36.

(vv) Schon Karl der Große befahl in seinen Capitularien vom Jahre 789 Cap. 1. Die Canonici sollten nicht nur Kinder von

Knechtlicher Herkunft, sondern auch von
freien Eltern unter sich aufnehmen.

(VV) Vd. Thegan de gestis Ludwici, Cap. 19,

S. 21.

Also bis auf diese Zeiten wird es wohl
keiner wagen zu behaupten, daß die Bischöf-
mer (XX) und Dompräbenden blos Aus-
schlußweise von Adlichen besetzt, noch weniger
aber auf den Adel oder die Ritterschaft al-
lein gestiftet seyn, da ihr Ursprung weit äch-
ter als der Adel selbst ist, wenigstens wird
man in diesen Zeiten und späterhin (obgleich
die Stifter die Verwendung der den Kirchen
geschenkten Güter bis ins geringste Detail be-
stimmten) seltene Spuren in Stiftungsbriefen
und Urkunden entdecken, worin der Genuß
dieser ansehnlichen Güter allein für den Adel
bestimmt wäre; denn da man dergleichen
Stiftungen, (wie alle Stiftungsbriefe beweist

fen), allein aus dem Gesichtspunkte der Religion betrachtete, (yy) und man sich, der Zeiten des Barbarismus ohngeachtet nicht überzeugen konnte, daß das Gebet eines Adlichen Gott angenehmer sey, als eines Bürgerlichen: so fiel es keinem der Stifter je ein, wenigst vor den Augen des Publicums diese heiligen Endzwecke, durch politische Absichten zu ehren, und die Geistlichen heißen nur noch in den Urkunden bloß fratres Deo famulantes, und ihr Stand kommt nirgends in Betrachtung.

(xx) Einen Beweis, daß die Bürgerlichen ein eben gleiches Recht wie die Adlichen zu diesen Ehrenstellen hatten, giebt uns die Geschichte auf allen Seiten. Bekanntlich war der Mainzer Erzbischof Willigis im Jahre 1000 eines Wagners Sohn. Kurfürst Heinrich Korderer im Jahre 1285 eines Bäckers Sohn. Kurfürst Peter Eichspalter im Jahre 1320 der Sohn eines armen Lurenburgischen Bürgers. Zu Salzburg waren

die Erzbischöfe Nifter im Jahre 1340 beide aus Baiern, und Johann Nites im Jahre 1489 aus Breslau Bürgeröhne. Zu Magdeburg war Ludolph eines Bauren Sohn aus Kroppenstede 1194 Erzbischof — Nicolaus Ens eines Fischers Sohn 1464 Cardinal und Fürst Bischof zu Brixen — Balthasar Merklin eines Bürgers Sohn aus Constanz 1530 Bischof zu Constanz und Hildesheim, so wie auch späterhin die Bürgeröhne Hieronimus, Otto, Agricola, Daniel, Zeno, Johan Plazgummer, Antonius Crostinus, und Paulinus in den Jahren 1624, 1641, 1677 Fürst-Bischöfe zu Brixen. Denen ich noch eine Menge hinzufügen könnte.

(yy) Die Hauptursache, die in den damaligen Stiftungsbriefen vorkommt, ist: die Erlösung der Seele, (pro Redemione animae) oder auch (pro Remedio Peccatorum), zur Abtrilligung der Sünden. — Vd. Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 2. Kap. 9 — auch Meibom in den Anmerkungen zu einer Urkunde Thassilonis Tom. 3. rer. germ. pag. 195. bringt viele wichtige Urkunden bey. In einem Diplome Heinrichs IV. de ao. 1086 heißt es unter andern: Ob spem et Praemium vitae aeternae, ob remissio

nem omnium Peccatorum, ob salutem Corporum, et sempiternam requiem animarum, ob quotidianam memoriam sui suorumque etc.

§. 22.

So sahe es noch mit der innern Einrichtung bey den Kirchenstiftungen aus; als Ludwig der Fromme noch ein wachsamtes Auge auf die Befolgung der Kirchengesetze warf; und die Geschichte beweist uns wirklich, daß bald nach seinem Tode merkliche Veränderungen im gemeinschaftlichen Leben entstanden sind. (22) Denn kaum hatte dieses heilsame Institut volle hundert Jahr gedauert, als man schon in vielen Stiftern anfing, des gemeinen Leben überdrüssig zu werden, und sich nach der vorigen Freyheit zu sehnen. (a) Was Wunder? da, wie Sartori in seinem geistl. und weltlichen Staatsrechte (b) sagt, für den Geist der Veränderung keine Men-

sehen von jeher empfänglicher zu seyn (schie-
 nen, als die Chorherren. Die Folge davon
 war, daß die Canonici, (besonders weil ver-
 schiedne Klöster schon dergleichen Freyheits-
 briefe erhalten hatten) es durchsetzten, daß
 man ihnen gewisse von den Bischöflichen ganz
 abgefonderte Güter zulegte, und die gänzliche
 Verwaltung derselben überließ, wozu die Äl-
 tern in den Concilien bestätigte Canones vie-
 les beytrugen, in welchen schon festgesetzt war,
 die Kirchengüter in vier Theile abzusondern,
 wovon einen der Bischof, den zweyten die
 Geistlichen, den dritten die Armen haben, und
 der vierte zum Kirchenbaue dienen sollte. (c)
 Selbst manche nachherige Stifter, übergaben
 den Canonicis, mit Ausschließung des Bi-
 schofs und Probstes, die Verwaltung der Kir-
 chengüter; (S. 16. voran) (d) und aus Liebe
 zum Frieden mußte der Bischof oft manche
 seiner ersten Rechte aufopfern.

- (zz) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 3.
Kap. 14.
- (a) Spittler, Geschichte der christl. Kirche in der
3ten Periode. §. 15.
- (b) Im ersten Bandes in Th. §. 31.
- (c) Sartori geistl. und weltliches Staatsrecht,
1r B. 1r Th. §. 21.
- (d) In einer Urkunde, im Cod. prob. histor.
Eocl. Wormatiensis N. 34. p. 30. schenkt
Kaiser Heinrich II. unter andern dem Col.
legialstift des heiligen Martins zu Worms
die Pfarrkirche, und den Zoll zu Horpard,
mit dem Zusatze, daß kein Bischof oder
Probst etwas darüber zu sagen haben solle;
sondern nur allein die Canonici.

§. 23.

Jedoch hatte noch keiner der vorherge-
henden Bischöfe den Canonici hierin Vertrags-
weise etwas eingeräumt. — Der Erzbischof
Günthar von Köln war der erste, der ihnen
alles bewilligte, was sie verlangten, und noch
überdies durch eine Verordnung ihnen die

Macht ertheilte, ihre Obern selbst zu wählen. — Andre Stifter erhielten das Wahlrecht von den Kaisern durch Freyheitsbriefe. Dies war nun die glücklichste Verfügung, durch welche eigentlich das nachherige Ansehn, und die Verfassung der deutschen Domcapitel, sich zu gründen, und zu wachsen anfing. — Er verordnete dabey, daß kein Bischof auch nicht die kleinste Pfründe jemanden ohne ihr Wissen und Genehmigung vergeben, und daß jeder Canonicus das Recht haben solle, seine Wohnung, (Mansionem) mit dem Seinigen, seinen Mitbrüdern zu vermachen. (e) Diese eingeräumten wichtigen Gerechtsame wurden in der Folge noch mehr befestiget, als die Kaiser selbst den Bischöfen ausdrücklich untersagten, den Canonicis etwas von ihren Gütern zu entziehen, zu vertauschen, oder sonst Eingriffe zu thun. (ff)

(e) Harzheim Tom. 2. Conc. germ. p. 357.

(f) Muratori Antiquit. Ital. Tom. 5. diss. 62.

§. 24.

Ist war der erste Hauptschritt gethan, welcher die ganze Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens der Domgeistlichen bald nach sich zog. Zu Verona, welches Bisthum damals zu Baiern gehörte, war es bereits so weit gekommen, daß die ältern Chorherrn die Güter an sich rissen, und den jüngern, die den Kirchendienst versehen mußten, nichts als die Hoffnung, nachmals in die Stelle der älteren zu treten, übrig ließen. (g) Und obgleich dieser Veränderunggeist nur hier und da früher oder später ausbrach: so ist doch so viel gewiß, daß am Ende des zehnten Jahrhunderts verschiedene Stifter ihr voriges Klosterleben, mit einem ganz freien Leben vertauschten. — Trier war eine der ersten Diocesen

in Deutschland, wo dieser Freiheitsgeist ein-
 riss. Im Jahre 977, sagt Erithemius, (h)
 starb der Erzbischof Dieterich von Trier, unter
 welchem die Canonici des Domstifts daselbst
 das Regularleben, welches ihre Vorfahren bis
 dahin geführet hatten, hindansetzten, und so
 wohl dem Namen, als der That nach, weltlich
 wurden — welchem bösen Beispiele zufolge
 auch die Canonici zu St. Paulin, zu Trier,
 zu St. Castor, zu Coblenz, und die von
 Worms, Speyer und mehreren andern Kir-
 chen zwar zu verschiedenen Zeiten, aber aus
 gleichen Trieb, die Gemeinschaft des gemeinen
 Lebens aufgaben.

(g) Schmidt's Gesch. der Deutschen, B. 4.
 Kap. 15.

(h) Erithemius in chroni Hirfonge ad annum
 977. P. 37.

Jedoch blieb man noch in sehr vielen
 Stiftern dem gemeinschaftlichen Leben getreu;
 (i) und so wie es am Rheinstrome, und in
 den umliegenden Gegenden zu sinken anfing,
 so wurde dasselbe bey andern Stiftern mit
 Ernste wieder aufgenommen, und eingeführt.
 Brower (k) bemerkt uns, daß selbst Bischof
 Ludolph im Jahre 1000 zu Trier das gemein-
 schaftliche Leben wieder hergestellt habe, ob
 es gleich von keiner langen Dauer war. —
 Otto von Freysingen führte in seinem Hoch-
 stifte im Jahre 1230 bey seinen Geistlichen
 das gemeinsame Leben wieder ein. — Zu
 Hamburg, und nachher zu Minden geschah
 es ebenfalls im Jahre 1230; in einem Eölner
 Concilio vom Jahre 1260 wurde dasselbige
 verordnet; und da zu Bremen zugleich Mön-
 che und Canonici auf dem Domstifte waren,
 führte der Erzbischof Uwan blos das canonis

calische Leben dort wieder ein. Aber durch die Theilung der Einkünfte der Domstifter hatte das gemeinschaftliche Leben einen unheilbaren Bruch erhalten; und wenn die Canonici auch noch einige Zeit nachher zusammen aßen, wohnten und schliefen; so war doch keine feste Zusammenhaltung mehr, und alles zog sich nach und nach auseinander. Manchmal waren die Einkünfte nicht groß genug; so, daß sie zuletzt nur noch an einigen Tagen im Refectorio beyammen speiseten, welches dann endlich ganz aufgehoben wurde. (1)

- (1) Im Hochstifte Paderborn hielt zwar das gemeinschaftliche Leben noch eine ziemliche Zeit an; allein im 13ten Jahrhunderte unter Bischof Willebrand machten schon die damaligen Canonici Miene, ihre Klosterwohnung zu verlassen, welches aber der Bischof für diesmal noch verhinderte. Jedoch erreichten sie völlig diese Absicht, unter der darauf folgenden Regierung Ber-

nards IV. im Jahre 1228. — Schaten annal. Paderb. part. 2. p. 3.

(k) In annalibus Trevir. etc. L. 10. p. 495.

(l) Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. §. 60.

§. 26.

Bei dieser Lage der Sachen konnte es nun auch wohl nicht fehlen, daß, da sich der canonische Geist mit den, dem vorigen Leben ganz entgegengesetzten Freiheits- und Unabhängigkeitsgedanken herumtrieb, auch bald die alte Beschäftigung mit schönen Künsten und Wissenschaften aus den Münstern verdrängt wurden, und es blieb bald außer einigen Formalitäten nichts von dem gemeinen Leben übrig. Die vorige Klosterdisciplin wurde mit Füßen getreten, und mancher Bischof, und redliche Dechant der sich begeben ließ, die alte Disciplin herzustellen, mußte es theuer bezahlen. — So ging es ebenfalls mit den Wis-

fenschaften, die nach aufgehobnem gemeinsamen Leben, so wie die Mönster selbst ganz in Vergessenheit kamen. (m) Zu Aschaffenburg kam der Scholaster in Lebensgefahr, weil er diejenigen, die noch in die Schule gingen, zu sich ins Haus nehmen wollte. (n) Der Erzbischof Adelbert von Mainz suchte es dahin zu bringen, daß die Canonici noch täglich beyammen speiseten, und ließ deshalb ein Winterhaus bauen, damit sie und ihre Wicarien bey Tage beyammen seyn könnten; (o) allein es war nur für eine kurze Zeit, und die gar zu sehr bey den Canonics in Verfall gerathene Kirchenzucht brachte alsbald mehrere Bischöfe so sehr gegen sie auf, daß viele derselben, statt jener, Mönche in den Münstern anstellten, die in Verfall gerathenen Mönster durch eine strengere und bessere Lebensart zu ersetzen. (p)

(m) Bischof Meinhard zu Würzburg klagte dies schon im Jahre 1180 in einem Schreiben an den Abt zu Corvey in einen sehr rührenden Ausdruck: Die Disciplin und die Wissenschaften, sagt er, sind aus den Domsstiftern nunmehr vertrieben, wo wird es am Ende noch hinausgehen, und wo werden wir die Männer in der Folge finden, welche die Rechte der Kirche zu beschützen im Stande sind. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. S. 61.

(n) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4. Kap. 15.

(o) Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. S. 59.

(p) So setzte Erzbischof Ruthard von Mainz im Jahre 1108 die Canonicos von Dissibordenburg — Erzbischof Anno von Cöln 1071 die Canonicos von Saalfeld — und Bischof Herman von Bamberg die Canonicos vom Jacobsberge weg, um Mönche dahin zu bringen. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r B. 1r Th. S. 59.

So tief war ist schon das vorherige gemeinschaftliche Leben bey den Cathedralkirchen gesunken, und zog auch in Rücksicht ihrer Einkünfte manche widrige Folgen nach sich. Denn die meisten der igtigen Stifter, die aus Andacht ihre Güter weggeben wollten, schenkten dieselbe, da das Canonicalleben ist in gar keinem guten Ruse war, den Collegiatkirchen, (die um diese Zeit sehr häufig aufkamen) oder den Mönchen. (9) Selbst die Bischöfe bemüheten sich, in ihren Residenzstädten mehrere dergleichen Collegiatstifter zu errichten, und ihnen die Zehnten von Pfarreyen, über die sie nach Gefallen zu gebieten hatten, anzuweisen — selbst der gelehrte Bischof Burkard von Worms ließ sich hiers von nicht abhalten; er eignete dem Custos der von ihm gestifteten Kirche zu St. Paul eine Pfarrey in der Stadt Worms zu,

die er durch seine Vicarien versehen lassen sollte. (r)

(q) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 4.
Kap. 15.

(r) Schmidts Gesch. Loc. cit.

§. 28.

Es arbeiteten zwar noch immer die damaligen Päbste (s) und Bischöfe, ja selbst einige von den annoch gewissenhaften Canonicis gegen die ist bey den Cathedralkirchen eingerissenen Mißbräuche und gänzlichen Verfall des gemeinen Lebens, worunter sich hauptsächlich ein gewisser Gerohus, Domherr zu Augsburg, der aus Gewissenstrieb ein sogenannter Canonicus Regularis und Probst zu Melgersberg geworden war, als Erbfeind des Canonicallbens auszeichnete; er suchte es mit Gewalt dahin zu bringen, daß der Pabst, die sogenannten nicht Regularen, oder Canonicos

zu Regularen machen sollte, und schrieb des-
 halb an Pabst Eugen III. einen Tractat von
 den verderbten Zustande der Kirche, (t) wels-
 cher uns einen redenden Beweis von der dar-
 maligen ausschweifenden Lebensart der Dom-
 geistlichen giebt. „Unter der Regel Ludwigs
 „des Frommen, sagt er unter andern, war in
 „vielen Kirchen ein erbaulicher Lebenswandel,
 „und wenigstens ein Schatten eines canonis-
 „calischen Lebens, wegen gewisser darin vorge-
 „schriebenen Formeln des Kloster: und ge-
 „meinschaftlichen Lebens, auf welchen gleichfalls,
 „als auf ihren Angeln, die Regel ruhte. —
 „Izt sind aber die Angeln weggeworfen, alle
 „Chüren stehen offen, und mit Hindansehung
 „der Klosterwohnungen lebt man in Privat-
 „häusern üppig, und gar ungeistlich; was
 „man aus Gottes Gnaden hat, wird zur Un-
 „keuschheit verwendet, und vom Solde des
 „Kirchendienstes dient man dem Teufel —

„denn auch diejenigen, die zu Zeiten sich eines
 „gemeinsamen Spelzes und Schlaftaals bedie-
 „nen, und zwischendurch, wenn und wie oft
 „es ihnen beliebt, in ihren eigenen Wohnun-
 „gen sich aufhalten, finden in ihrer Abwechse-
 „lung die Höllenpforten für sich offen.“

(s) Dies beweisen uns besonders die vielen Be-
 mühungen Nicolaus und Alexanders II.
 und die darüber gegebenen Dekrete Bene-
 dict's XII., Martins V., Vascals II., Eu-
 gens IV. und anderer mehr.

(t) Man findet ihn bey Baluzius Miscell.
 tom. 5. p. 215.

S. 29.

Und doch war diese Schilderung von der
 Aufführung der Domgeistlichen bey weitem
 nicht zu hart, denn wir sehen wirklich in
 dieser Epoche eben dieselben Geistlichen, die
 kurz vorher unter Ludwigs Aufsicht noch in

einem langen Talar, nach einer festgesetzten Regel in Münstern zusammen lebten, dort einen gemeinschaftlichen Gottesdienst, und eifrigem Studiren abwarteten, nicht nur von allen Gesetzen, und Aufsicht entbunden: sondern ist sogar als Milites aufzuziehen (u) und bey öffentlichen Turnieren erscheinen. Die Bibliotheken wurden bald zu Rüstkammern umgeschaffen, (v) und man scheuete sich nicht, selbst nach dem Tode in Kirchen und Kapellen auf heidnische Art sich kriegerische Denkmäler, und schriftlichen Zuruf zu dem Verenden, Siste viator, et lege, oder das Wappenschild, womit sie bey einem Turniere geprangt hatten, öffentlich errichten zu lassen. -- Kurz man findet ist in Deutschland zwischen einem Domherrn und ritterschaftlichen Laten in Betreff der Befehdungen keinen Unterschied mehr. So wurde ist das Patrimonium Christi, die Kirchengefälle, die die Stifter zu heiligen

Endzwecken bestimmt hatten, zu allerley Nützlichkeiten verwendet. —

- (u) Friese in der Würzburger Chronik beschreibt, wie schon im Jahre 1265 die Domherrn zu Würzburg aus der Kutte kamen, und gleich im Jahre 1266 mit ihrem Domdechant zu Felde zogen, wo mancher derselben in der Schlacht bey Rizingen umkam, so daß im Jahre 1266, 13 Präbenden ledig waren.
- (v) Der Hildesheimische Bischof, Johann Schatzland, hierzu ernannt vom Papste im Jahre 1362, fragte bey seiner Ankunft nach der Bibliothek. Die Domherrn führten ihn zu der Kustkammer, mit dem Vermelden: diese Mordgewehre seyn jene Bücher, wor mit sich ein Bischof zu Hildesheim abzugeben habe.

§. 30.

Dies war endlich das Schicksal, des von Chrodogang zuerst eingeführten, und nachher durch Karl und Ludwig verbesserten, und für die Zukunft so viel versprechenden gemeinsa-

men Lebens — und gewiß sehr auffallend muß es jedem Beobachter seyn, wenn er das Anfangs zur Seelsorge, und Beyhülfe des Bischofes bestimmte Presbiterium, mit den nunmehr zu so großen Reichthümern angewachsenen Domcapiteln in eine Parallele stellt. Die Kirche ernährte Anfangs nur die zur Seelsorge bestimmte und dem Bischofe mit Hülfe zur Hand gehende wenige Geistliche blos vom Opfer der Gläubigen; keiner erhielt die Weihe, der nicht die Fähigkeit hatte, zugleich ein Kirchenamt zu verwalten, mit welchem ein mäßiger Unterhalt von dem Opfer verbunden war — auch dauerte dies, nach eingeführtem gemeinsamen Leben, wo die meisten Kirchen schon durch Schenkungen, hauptsächlich der Fränkischen Kaiser zu ungeheuren Reichthümern gelangt waren, noch fort, und die Geschichte zeigt uns, daß besonders Karls und Ludwigs Bestreben bey Stiftung der vier

len Bischthümer stets dahin ging, den Geistlichen für Staats- und Kirchenwohl brauchbar zu machen — und Chrodogangs, und Ludwigs auf den Kirchensynoden angenommene Regel machte es den Geistlichen bald zum unverbrüchlichen Gesetze, sich nicht nur durch Erlernung der nöthigen Wissenschaften, dem Dienste der Kirche einzig zu widmen; sondern auch das Wohl des Staates durch Verbesserung der Kinderschulen bestens zu besorgen. — Allein nach Abgang des Fränkischen Stammes entstand bey den Kirchenstiftungen eine merckliche Veränderung, deren ersten Grund man meistens den damaligen Bischöfen, wegen der den Geistlichen gestatteten Theilung, und Verwaltung der Kirchengüter selbst zuzuschreiben hat, welches sehr bald die gänzliche Trennung des gemeinen Lebens und den daraus erfolgten gänzlichen Verfall der Kirchenzucht beförderte. — Der Adel häufte sich in den Doms

capiteln sehr an, da er ißt von den durch die Theilung so ansehnlich gewordenen Beneficien ohne alle Mühe reichlich leben konnte, und brachte es endlich, wie uns der Erfolg lehren wird, ganz wider den Willen der Stifter durch allerley Kunstgriffe dahin, daß man den Bürgerstand bald gänzlich von dem Genusse der Dompräbenden ausschloß — ja man ging noch weiter; die Domherrn (um es sich noch bequemer zu machen) glaubten bald Gott genug zu thun, wenn sie den Chor durch Substituten versehen ließen, und so entstanden die Vicarien, denen im Grunde keine größere Pflicht, als den Domherrn (den Chor zu halten) aufgebürdet werden kann. — So verstümmelt und mißbraucht, endigte sich zuletzt das sonst so viel versprechende, und von der ganzen Welt so hoch geschätzte Presbiterium — und dies war endlich auch das Schicksal der von Karl und Ludwig zum Staats- und Kir-

denwohl gestifteten Bischthümern, und wohl richtig sagt Herder: (w) Säge der heilige Karl, was aus seinen der Religion und Wissenschaften wegen errichteten Stiftungen, aus seinen reichen Bischthümern, Domkirchen, Canonikaten, und Klosterschulen geworden ist: Heiliger und seliger Karl! mit deinem Fränkischen Schwerdt und Zepter würdest du manchen derselben unfreundlich begegnen.

w) In seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit 4r Th. Seite 182.

Dritter Abschnitt.

Verfolg der vorigen Geschichte, gebliene Pflichten der Geistlichen nach aufgehobenen gemeinem Leben; allmähliche Ausschließung des Bürgerstandes von den Dompräbenden, Einführung der Vicarien, deren Pflichten und Verhältniß gegen die Domherrn. Resultat aus dem Ganzen.

§. 31.

Sehr zu seinem Nachtheile war leider
 ist schon das Urbild der Kirche verunstaltet,
 und fast kein Schatten der ersten Kirchenver-
 fassung (wie uns der Ausgang der vorigen
 Geschichte zeigte) war nunmehr nach Abfiers

E 2

ben der Fränkischen Könige bey den Domgeistlichen, oder sogenannten Canonicis übrig geblieben — man fuhr vielmehr fleißig fort, nach dem Lieblingsplan der in jenen unwissenden Zeiten eben so unwissenden Domgeistlichen, die Urstiftungen auf alle Art anzuseinden, und sogar selbst die auf den Kircheninodden gemachte Kirchensatzungen, und Einrichtungen der Geistlichen auf alle Art zu zerstümmeln, und für sich auszulegen, (S. 22.) wodurch man den ersten Schritt zur Auflösung des gemeinen Lebens, nemlich die Eintheilung und Benutzung einer separirten Domspräbende zu unterstützen suchte. — Die Geistlichkeit war nun leider schon so tief gesunken, daß sie nicht nur gegen den Willen der damaligen Päbste, und Bischöfe, das Band des gemeinen Lebens gänzlich auflösete; sondern ist auch, da man das vorige Klostersstudium ganz verabsäumte, von der größten

Cultur und Gelehrsamkeit, bis zur untersten Stufe der Rohheit und Unwissenheit herabsank; welches der Kirche vollends ihren alten Glanz benahm — und wie war dies auch wohl anders möglich, da sich nunmehr der Adel, der bis izt noch weiter nichts als die Waffen zu führen, und sich mit der Jagd zu beschäftigen wußte, nach und nach in den Cas thedralkirchen anhäufte, und nun vollends das noch übrig gebliebene wenige Gute ganz vertilgen half; (x) und zeigte selbst der bürgerliche Domherr guten Willen, die ihm aus dem gemeinen Leben noch anklebenden Pflichten zu erfüllen: so verdarben doch bald die Ritterschaftlichen Domherrn, die wenig mehr nach einer Obrigkeit fragten, wieder alles. Zu Rom war die Lage der deutschen Kirche aus Gerohus trauriger Schilderung noch in gar zu frischem Andenken, als daß nicht der Pabst, der schon im Jahre 1423' den Erzbt:

schonen Deutschlands befohl, Provinzialconcilien zu halten, nicht für die Herstellung der alten Disciplin hätte sorgen sollen, allein man war schon an eine zu freye Lebensart gewohnt, theils auch durch das täglich zunehmende Faustrecht für alles Gute zu sehr abgestumpft, als daß man sich hierin einem Kirchengesetze gleich hätte unterwerfen sollen. Der Erzbischof von Trier zeigte sich zwar im Jahre 1425 und 26 willfährig, die päpstlichen Befehle zu vollstrecken, allein die Trierischen Domherrn widersetzten sich durch Unterstützung ihrer Anverwandten so sehr, daß zur Vermeidung eines verderblichen Krieges, der Erzbischof sich genöthiget sahe, von seinem Vorhaben abzustehen. (y)

(x) Wie zügellos der Adel damals in Deutschland gewesen, zeigt uns unter andern der Cardinal Campanus ad annum 1471. Germania tota latrocinium est, et ille inter Nobiles gloriosior qui Rapacior. — Wer

mehrere Zeugnisse von den damaligen Grempeln auf der Strafe, und Mißhandlung der Reisenden (eine Hauptbeschäftigung des damaligen Adels) zu haben wünscht, conferire Leibniz tom. 3. Rer. Brunsw. p. 646. chron. Hassiae in Senkenberg Select. tom. 3. p. 420. Frise Würzburger Chronik, S. 797. und Tritheimius ad annum 1493 und 1509.

(y) Browerus in Annal. Trevir.

S. 32.

Es war auch gar nicht möglich, die gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen sowohl, als dem Volke zu unterhalten, und das Canonicalleben mußte natürlich noch mehr fallen, da die Bischöfe wegen des ihr immer mehr und mehr zunehmenden Faustrechts selbst alle Hände voll zu thun hatten, sich vor Gewalt zu schützen und im Besitze ihrer Bischümer zu erhalten; auch die Päbste konnten nicht durchgreifen, da besonders im zehnten

und eilften Jahrhundert zu Rom selbst alles in großer Unordnung war, und die Kirchengesetze wenig gehalten wurden. Bey dieser Lage der Sachen war es nicht anders möglich, als daß die Geistlichen, die bereits schon lange keine Gesetze mehr kannten, bey den nun mehro getheilten, und in Administration genommenen fetten Kirchenpfünden auf allerley profane Gedanken verfielen. Simonie und Concubinat, oder wie es die damaligen Geschichtschreiber nennen, die Priesterehe, war bey den Domgeistlichen so allgemein geworden, daß man die deshalb ergangenen päpstlichen Befehle öffentlich verspotten, und dem Pabste und Bischöfen Trotz bieten konnte. Mancher Erzbischof gerieth in Lebensgefahr, der diese allgemein eingerissene Zügellosigkeit der Geistlichen einschränken wollte. Ein großer Theil der auf der Erfurter Synode gegenwärtigen Geistlichen, drohete den Erzbischof

Syfrid vom Stuhle herunter zu werfen, und todzuschlagen, noch ehe er eine Sentenz gegen sie gefällt hatte. (z) Auf gleiche Art endigte sich die Matnzer Synode vom Jahre 1075 so, und der Erzbischof Syfrid sah sich genöthigt, dem Pabste zu schreiben, daß er künftig seine Dekrete nach Zeit und Umständen mildern sollte. (aa)

(z) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 5.
Kap. 14.

(aa) Codex Bamberg. N. CXXXII.

S. 33.

Die mehesten damaligen Schriftsteller sahen die großen Reichthümer der Domgeistlichen, als den Grund ihrer verderbten Sitten an, und daher kam es, daß mancher strenge Reformator, wie z. B. (bb) Arnold von Brescia in seinem Eifer so weit ging, ihnen alles Eigenthum abzuspochen, und eine ganz

liche apostolische Armuth vorzuschreiben. Auf die gänzliche Vertilgung der weltlichen Chors herren drang der berühmte Gerohus, der aus Eifer für das Regularleben den damaligen Bischöfen sogar vorschlug, die vacirenden Präbenden nicht zu vergeben, bis so viele ledig seyn würden, daß sechs bis zehn Regularcanonici indessen in der nächstgelegenen Capelle, den Gottesdienst versehen, und so wie die übrigen abgehen würden, in ihre Stelle eintreten könnten.

(bb) Apud Baluzium Miscel. tom. 5. p. 109
seq.

§. 34.

So dachte man ist schon von dem Canonicalleben, und wahrscheinlich würden schon damals viele Stifter eine ganz andre Form erhalten haben, wenn Zeit und Umstände die damaligen Päbste anders beschäftigt hätten

Indessen sannem doch die meisten deutschen Bischöfe, der schon so vielen vergebens angewandten Mühe ohngeachtet, noch immer darauf, den täglich anwachsenden Unheile in der Kirche Schranken zu setzen, so viele Hindernisse auch das damals um sich greifende Faustrecht in den Weg legte, wozu ihnen das vom Pabst Innocens III. im dreyzehnten Jahrhundert gehaltene Lateranensische Concilium neuen Muth und Eifer einflößte: dieses war hauptsächlich darauf bedacht, jene Mißbräuche, welche der Kirchenzucht am schädlichsten waren, zu heben, einige Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen (cc) oder Gütern der Geistlichen vergriffen, nebst einer genauern Bestimmung, wie die h. Sacramente zu verwalten, festzusetzen, und den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen, und andre Umstände, der Kirchenzucht gebracht hatten, einigermaßen

zu ersetzen; (dd) und doch schienen auch diese heilsamen Verordnungen nicht die dauerhaftesten Folgen zu versprechen.

(cc) Hauptsächlich rechnete sich der damals raubbegierige Adel, die Niederwerfung, (Gefangennehmung) besonders der reichen Geistlichen zum großen Verdienste. — Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 6. Kap. 21.

(dd) Tom. 3. Concil. germ. p. 588. p. 617 et 596. Noch im 16ten Jahrhunderte bestättigte die Eölnner Kirchenynode, die in Rücksicht der Domgeistlichen gemachten Kirchenverordnungen ganz, und erließ den Domgeistlichen außer der allgemeinen Trennung des gemeinsamen Lebens keine ihrer ersten Pflichten.

§. 35.

Jedoch näherten sich die Domstifter immer mehr und mehr ihrer heutigen Verfassung. Da sonst der Bischof, der unumschränkt sein Capitel regierte, sich von diesem durch

Vorschriften nicht einschränken ließ, finden wir ist die ersten Beispiele einer Capitulation, oder eines Vertrages, zwischen den Chorherren, und dem zu erwählenden Bischöfe in Rücksicht der Regierung. — Eine Sache von der man sich viel für die Zukunft versprechen konnte. — Die Sache war sein genug angelegt, indem man schon nach dem Tode des Bischöfes dem nun zu erwählendem allerley Punkte, die Anfangs blos die Erhaltung der Stiftsgüter betrafen, und die er um Bischof zu werden, gern einging, zum Beschwören vorlegte. Das erste wichtigste Beispiel dieser Art fand seine Entstehung in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, da der neu gewählte Bischof von Augsburg Hartwig von Herheim im Jahre 1167 mit dem dortigen Domcapitel über gewisse Stifteinkünfte einen Wahlvertrag eingehen mußte; (ee) allein man blieb nicht bey der Capitulation über

die Stiftsgüter; denn das Interesse der Doms-
capitel dehnte sich bald zu sehr aus, als daß
es sich auf diesen Punct allein hätte einschrän-
ken lassen sollen, und ist wurde selten ein
Bischof gewählt, der sich nicht vorher dem
Domcapitel, durch Gefälligkeit, und Geschenke
beliebt gemacht hätte. — So mußte schon
Bischof Johann von Freysingen den Wählern
den im Jahre 1313 starke Pensionen ver-
sprechen — Bischof Bartold von Passau 1252
dem dortigen Domcapitel beschwören, daß das
selbe den Vorrang vor den Prälaten des Bisch-
thums haben, und die Archidiaconate keinen,
als den Domherrn gegeben werden sollten. (ff)
Auf gleiche Art wurde dem Bischöfe von Pa-
derborn 1276 von dem dortigen Domcapitel
ein Wahlvertrag vorgelegt, (gg) ein Umstand
den die Domcapitel ist bey allen Gelegenhei-
ten wohl zu Herzen nahmen, und durch aller-
ley Kunstgriffe zum Nachtheile des Bürger-

standes, zur gänzlichen Ausschließung aus den Domcapiteln weißlich benutzten.

(ee) Annales Gasseriani, tom. 1.

(ff) Haufiz germ. sacra, tom. 1. p. 391.

(gg) Schaten annal. Paderb. tom. 2. ad annum 1267.

§. 36.

Hey dieser vortheilhaften Lage und Capitulationserfindung der Domcapitel, wodurch alsbald die Bischöfe selbst so sehr beschweret wurden, und im funfzehnten Jahrhunderte die bittersten Klagen führten, (hh) war es leicht zu erwarten, daß dieselbe, da sie alle ledig gewordene Präbenden schon selbst vergaben, (ii) auch schon die Mehrheit der Stimmen selbst durch Adliche im Capitel hatten, den günstigen Zeitpunkt desto ehender benutzen würden, die bürgerlichen Domherrn, die igt schon von den täglich in den Capitel anwach;

senden Adel mit Verachtung angesehen, und von demselben sogar mit dem verhassten Namen eines hominis novi oder Intrusi belegt wurden, (kk) aus ihrer Mitte gänzlich zu verdrängen, da auf der andern Seite das Interesse der Bischöfe (die ist ohnehin größtentheils aus dem niedern Adel gewählt wurden) noch zu sehr mit jenen des nunmehr in Deutschland so angewachsenen niedern Adels (ll) verwandt war, als daß sie, wenn sie auch gekonnt hätten, ihn hätten drücken, oder einige Vortheile entziehen sollen: und so hatte sich der Adel beynah schon im zwölften Jahrhundert in allen Domcapiteln Deutschlands festgesetzt, als plötzlich eine unerwartete Erscheinung, die sich durch ganz Europa nach und nach verbreitete, und durch die patriotische Gesinnungen, der damaligen Päbste hauptsächlich unterstützt wurde, die vom Adel stiftswidrig an sich gezogene Vortheile wieder zer-

nichteten, und Leute, ohne allen Anspruch auf Rittergeblüt unter der Firma des Doctorats in allen Domcapiteln Deutschlands einführte, und auf diese Art erhielt die Doctorwürde, (von der sich die Doctoren, Equites Legum, Chevaliers de Loix nannten) mit Rechte ein Ansehen, das der Adel noch nie genossen hatte, und dem Pöbste und Kaiser die beste Aufnahme versprachen. —

(hh) Viele Bischöfe ließen sich schon Anfangs des 15ten Jahrhunderts von den beschwerlichen Capitulationseiden, von den Pöbsten lossprechen. Der Kaiser Leopold I. erneuerte auch die gegen die Capitulationen der Domcapitel schon existirende Pöbstlichen Befehle Nicolaus III. Pius und Gregors XIII. in einem Rescripte unterm 11ten September 1698. — Mosers persönl. Staatsrecht, 1r Th. p. 103; 105.

(ii) Ein merkwürdiges Beispiel einer von den Canonicis selbst geschehenen Vergebung von 13 Pröbenden, die zu Würzburg auf einmal ledig wurden, liefert uns Frise in

seiner Würzb. Chronik, Seite 581. —
 Noch ein Beyspiel, daß die Canonici schon
 selbst alle Präbenden vergaben, findet man
 bey Schaten annal. Paderb. tom. II. ad
 annum 1264, wo die Canonici novae Ec-
 clesiae bey Corvey in einer Urkunde sagen :
 „Salvo nobis jure liberae Electionis Ca-
 nonicorum nostrorum, quod semper ha-
 buimus.“

(kk) Gudenus Cod. Diplom. tom. 1. p. 605
 et 606.

(ll) Zum Beweise, wie häufig der niedere Adel
 izt schon in Deutschland geworden war,
 dient: daß viele desselben (so ungerne auch
 der Deutsche von jeher außer seinem Va-
 terlande kriegte) um Brod zu haben, nach
 Constantinopel gingen, dem griechischen
 Kaiser für Sold zu dienen, noch mehrere
 gingen nach Ungarn, wo sie eine Art Ad-
 niglicher Leibwache ausmachten.

Schmidts Gesch. der Deutschen, B. 6.
 Kap. 15.

S. 37.

So prangte izt würklich das Doctorat
 zum Wunsche aller Patrioten etne ziemliche
 Zeit in allen Domcapiteln, und ließ nymmehr

ro mit Rechte muthmaßen, die mit dem Adel in die Domcapitel eingeschlichene Unwissenheit durch die rastlose Mühe und Thätigkeit der Doctoren wiederum zu verschleichen. Denn weit entfernt, daß sich die Domherrn vorher der Theologie oder andern Wissenschaften hätten widmen sollen, waren sie izt selbst in den ersten Grundsätzen der Grammatik unwissend. — Ueberall wurde die Aufnahme der Doctoren begünstiget, und nirgends trug man mehr Bedenken, dem Doctorate nebst dem schon eingeräumten Ansehen, und Range auch noch ansehnliche Privilegien in den Stiftsstatuten zu verstatten.

§. 38.

Allein so offenbar günstig dieß nicht nur für Herz und Kopf manches rohen ritterlichen Domherrn; sondern auch für das Wohl und die gute Verwaltung ihrer eigenen Kirchengüter war:

so wurden doch bald viele Stifter ihrer zu Gunsten des Doctorats gemachten Statuten müde, und wünschten sich dieser nicht mehr willkommenen Gäste auf alle Art wieder loszumachen. — Schon im Jahre 1326 empfahlen die Domherrn zu Mainz ihrem Domdechant und zwey andern aus ihnen, auf ihre Statuten Acht zu haben, und Niemand, der nicht von beyden Eltern von ritterschaftlicher Herkunft wäre, ins Capitel einschleichen zu lassen. — Diesem Beyspiele der Kirche von Mainz folgten bald mehrere Stifter, die es denn auch zu Rom mit deutschem Gelde dahin zu bringen wußten, daß der Pabst ihre in dieser Rücksicht gemachten Statute bestätigte. Auf diese Art erloschen bereits schon im funfzehnten Jahrhundert fast alle zu Gunsten des Doctorats gemachte Stiftsstatuten, dergestalt, daß sich nebst den Verordnungen vieler nachherigen Pabste (mm) gegen dergleichen zum

Nachtheile des Doctorats gemachten Stifftsstatuten, auch der Kirchenrath von Constanz und Basel nunmehr schon, den gegen das Doctorat gemachten Stifftsstatuten widersehten, und man sogar in den Concordaten eine gewisse Anzahl Präbenden, welche bloß für die Doctoren offen stehen sollten, festzusetzen für nöthig fand. (nn)

(mm) Non genus, sed virtus nobilitat, sagt das *Cap. ult. X. de Praeb. et facit Dignum Deo ministrum* — und der Canon *hoc qui dist. 40. Nos qui praesumus non locorum generis dignitate, sed morum Nobilitate innotescere debemus.*

(nn) In den Domstiftern zu Eblu, Augsburg, Basel, Constanz, Lüttich, zu Wien und mehreren Domstiftern in den österreichischen Staaten zc. existiren noch heut zu Tage die Doctorpräbenden.

§. 39.

Auf diese Art glaubte man iht das Ansehen der Doctoren in den Stiftern gerettet zu

Haben, da man ihnen nunmehr durch öffentliche Reichsgesetze eine gewisse Anzahl von Präbenden zugesichert hatte. — Allein es schienen sich nun alle Umstände (dieser durch Reichsgesetze zu Gunsten der Doctoren gemachten Anordnungen ohngeachtet) vereiniget zu haben, die Doctorwürde aufs neue zu stürzen: und wir finden ist im funfzehnten Jahrhundert, der bereits für sie gemachten Statuten ohngeachtet, mehrere Beyspiele, daß das Doctorat aus sehr vielen Stiftern verbannet wurde, und der Adel aufs neue durch allerley, weit hergezogene Scheingründe, die Dompräbenden sich allein anzumassen, wieder anfing. — Gegen allgemeines Recht und Gewohnheit, die zur Stiftsfähigkeit bishero weiter nichts, als Abkunft von ehrlichen Eltern gefordert hatten, forderte man ist in den Statuten schon mehr als diese — man forderte eine Ahnenprobe, und schloß nun jeden, der diese Anfangs zwey, her-

nächst vier, acht, sechszehn oder gar zwey und dreyßig Ahnen zu erweisen nicht fähig war, von dem Genusse der Dompräbenden aus. — Eine Hauptmaxime, wodurch man nun die fetten Dompfründen einzig dem Adel in die Hände spielen konnte — und so bestätigte bereits Sixtus IV. im Jahre 1480 dem Domcapitularen zu Paderborn ihr zu Gunsten des Adels unter sich gemachtes Statut, (oo) Leo X. im sechzehnten Jahrhundert ein Statut des Capitels von Osnabrück, welches jede Art von Doctorat ausschloß, und nur den Freyherrn oder Rittern den Zutritt in das Capitel auf künftige Zeiten offen hielt. — Eben so legten die Domherrn von Münster dem Pabst Pius V. ihr Statut zum ausschließenden Vortheile des Adels, mit Beschreibung ihrer Ahnenprobe, die damals schon auf vier gerichtet war, zur Bestätigung vor, welches zu bestätigen der Pabst um so weniger Anstand nahm, da schon

Pabst Justus II. im Jahre 1504 ein Statut zum Vortheile des Adels bestätiget hatte. — Ein gleiches Statut errichteten die Domherren zu Püttch, und bestimmten die Anzahl der Ahnen noch genauer, und so folgte bald ein Stift dem andern früher oder später. (pp)

(oo) Schaten Annal. Paderb. | P. II. ad annum 1480.

(pp) J. W. Seuferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, Seite 111 und 112.

§. 40.

Bereits im sechzehnten Jahrhundert hatten die meisten Stifter Deutschlands ihre in dieser Rücksicht gemachten Stiftesstatuten durch Päbste bestätigen lassen, welches sie um so leichter erwirken konnten, da man zu Rom um diese Zeit durch gute Freunde und Ansehen alles durchsetzen konnte. Härte man, (was leider nicht geschah) zu Rom die Stift-

tungsbriefe, die nur Seelenadel zur Stiftschaftigkeit erfordern, sich vorlegen lassen, und nach diesen geurtheilet: so könnte vielleicht manches Stifte mit seiner verlangten Ahnensprobe leer ausgefallen seyn. Jedoch vernichtete alle dergleichen gegen den Sinn der ältern und neuern Kirchenregeln, insonderheit des Kirchenraths von Constanz und Trident (qq) gemachte Stifftsstatute, worin dem Bürgerstande die Aufnahme in den Domcapiteln versagt, oder durch eine Ahnenprobe erschweret wurde, der Westphälische Frieden, und verordnete art. 5. §. 17 (rr) und art. 16. §. 3, daß jeder, sowohl Graduirten, als anders würdigen Person, der Weg in den Domcapiteln offen stehen solle.

(qq) In den beym Tridenter Kirchenrath vom Kaiser Ferdinand II. übergebenen Reformationspuncten, heißt es unter andern: Die Hauptmängel der Domcapitel bestehen

darin, daß man Knaben auf die Stifter nehme, daß blos Adliche zu Präbenden gelangen können, und der Scholasticus blos den Namen trage. Schmidts neuere Geschichte, B. 3. B. 2. Kap. 15. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 1r Band, 1r Th. §. 110.

(rr) Opera detur, sagt der art. v. §. 17, ne Nobiles Patricii gradibus academicis insigniti, aliaque personae idoneae, ubi id foundationibus adversatur, (capitulis) excludantur, sed ut potius in iis conferrentur.

§. 41.

Das andere Extrem, welches ebenfalls so sehr bey den Canonicis einriß, und wodurch alsbald der Gottesdienst viel litte, war die Einführung der Vicarien, von denen man bisher noch nicht so viel wußte; und wenn gleich der Name Vicarius schon in frühern Zeiten vorkommt: so hatte er doch bey weitem noch nicht die Bedeutung, die man

ihm ist beylegte, und worzu nebst den vielen andern Mißbräuchen, die die Auflösung des gemeinen Lebens bey den Canonicks nach sich zog, die Theilung und Verwaltung der eignen Kirchengüter Anlaß gab. Man nannte die in der Theilung den Geistlichen zugefallenen Einkünfte, wegen der Aehnlichkeit, die sie mit den weltlichen Lehnen hatten, Beneficien, und da in einigen Kirchen die Theilung der Kirchenreventen etwas mager ausfiel: so gab dies Gelegenheit, daß wenn einer bey einem andern Criste ein besseres Beneficium haben konnte, er das erste verließ. Allein man hörte bald auf, so gewissenhaft zu seyn, und behielt beyde. Die Bischöfe selbst, die nach aufgehobenem gemeinen Leben eben so verschwendersch mit ihren Tafelgütern, wie die Kaiser und Könige vorher mit ihren Domainen umgingen, beschenkten im eilften, zwölften und nachherigen Jahrhunderten die Ca-

pitel ungemein, (ss) und bahnten ihnen den Weg zu neuen Mißbräuchen, indem sie, wenn sie bereits alle Mittel zu Schenkungen erschöpft hatten, selbst oft die Gefälle der Pfarreyen den Stiftern und Klöstern einverleibten, und in die ledigstehende Pfarrey einen sogenannten Vicarius, der gegen etwas gewisses den Pfarrdienst versehen mußte, einsetzt. n. — Ein sehr gutes Beyspiel für die Domherrn, die nie lieber eine Neuerung nachahmten, als wenn sie zu ihrem Vortheile war, und konnte man iht durch einen dritten predigen, und die Sacramente austheilen lassen: so konnte gewiß der Domherr, dem nach der ursprünglichen Stiftung nichts anders, als das gemeinschaftliche Absingen, und Beten des Breviers oblag, durch einen Dritten singen lassen. Die reichen Domherrn singen also an, Vicarien anzunehmen; und nun schien es nicht mehr so nothwendig zu seyn,

dem Kirchendienste beyzuwohnen, da dieser durch Substituten versehen wurde.

(ss) Ceuferfs Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, Kap. 1. S. 12. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht, 2u Bandes 1r Th. wo er von dem Ursprunge, Wachstume und der Abnahme der catholischen Reichskürster weitläufiger handelt.

§. 42.

Nun war auf einmal die einzige Schwierigkeit, nach dem Willen der Stifter den Chor zu halten, die den Canonicis noch im Wege lag, gehoben. Hier fängt die Periode an, in welcher die Vicarien haufenweise hervorkamen. (tt) Man nahm so viele Beneficien, als man haben konnte, und dieser Mißbrauch stieg dergestalt, daß bereits schon das Concillium zu Clermont unter Pabst Urban II. im eilften Jahrhunderte verordnete, daß keiner zwey Ehrenämter in der nämlichen Kirche, noch auch in zwey Städten Prä-

henden zugleich haben sollte. (uu) Allein dieser guten Kirchenverordnungen ungeachtet, die man, wie mehrere andere vergaß, fuhren die Canonici noch immer fort Pfarreyen an sich zu ziehen, unbekümmert, wie die Seelsorge bestellet seyn möchte, wenn sie nur ihre Einkünfte erhielten. Man suchte einen Vicarius anzustellen, der mit wenigem zufrieden war, und fand sich einer, der noch weniger nahm, so ward der erste wieder abgedankt; diesem bösen Beyspiele folgten auch die Laienpatronen, die mit denjenigen, die sie zu Pfarreyen präsentirten, erst gewisse Verträge errichteten, die ihnen das beste von den Pfarreinkünften zusicherten, wodurch der Seelsorgerstand dergestalt herabgewürdigt wurde, daß Leute von Wissenschaft und Verdiensten sich scheueten, in denselben zu treten.

(uu) Im Hochstifte Paderborn hatten die Beneficien nicht diesen Entstehungsgrund: es

wurden nemlich im 13ten, 14ten und spätern Jahrhunderten als noch wenige Kloster und Pfarrkirchen in der Stadt Paderborn waren, die Beneficien, um den Gottesdienst mehr emporzubringen, sehr oft von Bürgerlichen, nach Art aller damaligen Stiftungen pro redemptione animae, et remedio peccatorum, gestiftet, um in einer bestimmten Capelle, oder vor einem gewissen Kirchenpilaren im Dom, wo ehemehd Altäre standen, Meß zu lesen.

(uu) Schmidts Geschichte der Deutschen, B. 5.
Kap. 14.

S. 43.

Eine entsehlliche Abweichung der ihigen Domherrn von der Lebensart ihrer Vorfahren! welche Chor- und Kirchendienst als eine heilige Pflicht ansahen, und die übrige Zeit dem Studiren widmeten; wohingegen die nunmehrigen Domgeistlichen kaum die Hauptpflicht ihres Standes mehr wußten, worzu die Stifter jener unermessenen Pfründen (vv) und die ihnen auf dem Kirchenrath zu sehen

c. 131. vorgeschriebene Regel sie verbunden hatten. (ww) Und gefiel es auch hier und dort einem Domherrn, dem Chordienste beyzuwohnen: so glaubte man doch izt, durch die nunmehr angestellten Vicarien von dem Chorgesange sich rechtmäßig entlediget zu haben, und dispensirte sich auch bald aus der nämlichen Ursache von der beständigen Erscheinung bey den Horis diurnis und Nocturnis. (xx) Ein schrecklicher Mißbrauch von Seiten der Domherrn, welchen zu ersticken sich schon oft so viele Bischöfe nach Rom gewandt und bereits schon viele vorhergehende Conclisten, nämlich jenes von Eöln vom Jahre 1536, von Avignon im Jahre 1594, von Cambray unter Paul III. von Basel Sess. 21. c. 3. besonders aber das Concillium von Trident hauptsächlich Sess. 24. cap. 12. de Reformatione die schärfsten Strafgesetze, gesetzt hatten.!

(vv) Qui fundarunt et constituerunt sacratissimas ecclesias, sagt Justinian N. 131.
 „pro sua salute, et communis reipublicae
 „reliquerunt illis substantias, ut per eos
 „debeant sacrae liturgiae fieri, et ut illis à
 „ministrantibus piis clericis deus cola-
 „tur.“

(wv) „Studeant summpere canonici, sagt die Regel, „horas canonicas vigilantissima
 „cura custodire, et in his divinum officium
 „humiliter ac devote persolvere, mox
 „enim ut auditum fuerit signum, festina-
 „to ornes ad ecclesiam conveniant, quam
 „non pompaticè, aut in honeste, vel in
 „composite, sed cum Reverentia, et dei
 „timore ingrediantur.“

(xx) In dem Bisthume Paderborn wären schon unter dem Bisthose Wilhelm im Jahre 1401 solche Unordnungen in Rücksicht der Residenz, und des Chordienstes bey den Domherrn der Cathedralkirche entstanden, daß der Bischof sie bey Strafe des Verlustes ihrer Einkünfte, zur genauen Beobachtung der Residenz, und des Chordienstes anzuhalten, sich genöthiget sah.

Schaten Annal. Pad. part. II. ad annum 1401.

Wenn alle, sowohl ältere als neuere Kirchenversammlungen, die bey den Domkirchen eingeführten Mißbräuche in Rücksicht dieser Obliegenheit sowohl, als der stricten Residenz bey der Kirche, mit den strengsten Strafgesetzen geahndet, und alle dergleichen auch allensfalls durch Statute bekräftigte Mißbräuche gänzlich gehoben, und vernichtet haben: (yy) so haben sie zwar die in Ansehung der Vicarien, als eine zur größern Ehre Gottes und Verherrlichung des Gottesdienstes eingeführte Anordnung nicht ganz mißbilliget — allein die Vicarien nur in soweit zugelassen, daß dieselbe die Stelle der aus gerechter Ursache abwesenden, oder kranken Domherren vertreten, und ihnen auf diese Art im Chore behülfflich seyn sollen. — Denn dieses sagt die Eöllner Kirchen synode vom Jahre 1536. p. 3. c. 6, da sie von den Vicarien redet: „dieses ist der Zweck der

Warten, daß sie den Canonicis durch ihren Gesang behülflich sind, und in die Stelle jener Canonicorum treten, die entweder wegen Krankheit oder wichtigen Geschäften der Kirche nicht beywohnen können. (zz)

(yy) Si factum sit aliquod statutum quod canonici possint in servire per substitutum, vel alternatim unus pro alio, non habeatur ejus ratio, quia est contra concilium Tridentinum. Sinodus Mechleusis, p. 2. tit. 12. c. 2. — Nic. garcia de Benef. port. 5. Rapf. 2. N. 438.

(zz) Daß hier unter wichtigen Geschäften bloß die Verhinderung wegen Staats- und Kirchenwohl, nicht aber die Abwesenheit, wegen den Besitz mehrerer Präbenden verstanden werde, versteht sich wohl von selbst.

§. 45.

Hey dieser Stelle der bereits ältern Concilien, der auch in neuern Zeiten der Kirchenrath von Trident völlig beypflichtet, wenn er sessione 24. cap. 12. de reformatione von den Pflichten der Domherren

sagt: „Alle Canonici sollen gehalten seyn,
 „den Gottesdienst in eigener Person, und
 „nicht durch Substituten zu versehen, sie
 „sollen dem Bischöfe, wenn er das Amt
 „hält, oder sonstige bischöfliche Functionen
 „versiehet (A) zur Seite stehen und dienen,
 „und im Chore, der zum Psalliren anges
 „ordnet ist, den Namen Gottes ehrfürchtig,
 „deutlich, und andächtig loben, (B) wird
 es wohl keinem vernünftigen und rechtsver
 ständigen Manne je einfallen können, die
 Domherrn von dieser ihnen ursprünglich, und
 nach dem Willen der Stifter auferlegten
 Pflicht, (den Chor, und Kirchendienst in ei
 gener Person zu versehen) zu entbinden, noch
 weniger aber den Vicarien, die, wie sich die
 Eölnner Kirchensynode vom Jahre 1536 p. 3.
 c. 6. ausdrückt in den §. 44. erwähnten
 Fällen bloß als Aushelfer angeordnet sind,
 (C) und den Beneficianten, die, wie oben
 schon gezeigt ist, hauptsächlich zur Lesung ger

wisser Messen gestiftet sind, die Verpflichtungen der Domherren aufzulegen, und diese als eine eigene privilegirte Menschenklasse mit Verleugnung des gemeinen Menschenverstandes und demüthiger Unterwerfung für berechtigt zu halten, die fettesten Früchte der Erde im Mäßiggange zu verzehren.

(A) Im Bisthume Paderborn, war es so, wie es noch wirklich in vielen andern Stiftern geschieht, vor funfzig und mehreren Jahren herkömmlich, daß die Domherrn ihrem Bischofe bey Haltung des hohen Amtes assistirten, und bey andern hohen Festtagen den ganzen Kirchendienst in eigener Person versahen. — Hodie non sic!

(B) Wie wichtig diese Pflicht der Domherrn, den Chor zu halten, seyn, und wie strenge sie hierzu im Gewissen verpflichtet sind, zeigt nebst vielen andern Rechtslehrern auch der berühmte Gibert in seinen Consultation, canon. super poenitentia tom. 2. p. 20, da er sagt: *Divini officii per se canndi obligationem ita canonicis essentialm esse, ut homo qui cantum nescit, ejusue discendi impos est, canonicatum*

nec accipere, nec retinere, nec permutare possit.

(C) Hunc esse Vicariorum finem, sagt gedachte Eölnner Synode vom Jahre 1536: ut attendant, quod canonicis adjuutores accedant, horum nimirum vice, qui vel adversa valetudine detenti, vel negotiis necessariis avocati interesse non possunt.

§. 46.

Aus dem bereits Vorgetragenen kann sich jeder unbefangene Leser überzeugen, was für unrichtige Begriffe von der Dompräsidenten sich diejenigen machen, die sie bloß als einen für den Adel gestifteten Unterhalt ansehen. Jeder wird sich überzeugen, daß nach der Lehre des Apostels, der dem Altare dient, soll auch vom Altare leben: keiner die Kirchenpfünden ruhig genießen könne, wenn er jene Dienste nicht leistet, welche die Kirche von ihm fordert, und damit ich mich der Worte des gährten van Espen (D) bediene, jeder wird einsehen,

daß das canonicallische Leben nach dem Sinne der Kirche nicht angeordnet sey, daß die Canonick, gemächlich, herrlich, und glänzend nach der Welt leben; sondern daß sie von der Welt abgesondert allen ihren Vortheilen entsagen, und Gott und der Kirche allein, entweder durch Beten oder Arbeiten dienen, und dem canonicallischen Leben nach den Kirchenregeln desto genauer und eifriger nachkommen, je mehr sie den übrigen Geistlichen dem Namen und der Würde nach vorgehen.

Die Domherrn sind diesemnach schuldig, a) den Chor in eigener Person, (wie es ihr Institut fordert) nicht nur beyzuwohnen, sondern auch, wenn sie gemäß der Stiftung die Nebenken mit Rechte verwalten wollen, nach Vorschrift der Concilien und h. h. Väter in omnibus horis tam Diurnis, quam Nocturnis mitzusingen, und da sie in dieser Rücksicht schon ver-

pflichtet sind, stets bey der Kirche zu residiren, (E) und das Concilium von Trident wenigstens eine Residenz von neun Monaten bey der Kirche erfordert: so folgt b) daß es sich nicht mit dem Willen der Stifter und Kirchensynoden vertrage, mehrere Präbenden zusammen zu haben, indem sie sich dadurch der Pflicht entziehen, der Kirche, in der sie aufgenommen sind, nach Vorschrift der Kirchengesetze stets beyzuwohnen — woraus sich dann c) von selbst ergibt, daß sie durch den Weg der Substitutionen ihrer Schuldigkeit und Gewissenspflichten nicht entlaufen werden, wenn sie ihre persönliche Verrichtungen, die Haltung des Chordienstes den Vicarien gebieterisch aufbürden wollen. —

(D) Van Espen jur. eccles. part. 1. tit. 7. cap. 4.

(E) Residere, sagt das Concilium von Trident, est cum effectu ecclesiae in divinis inservire.

Kr 2176

ULB Halle

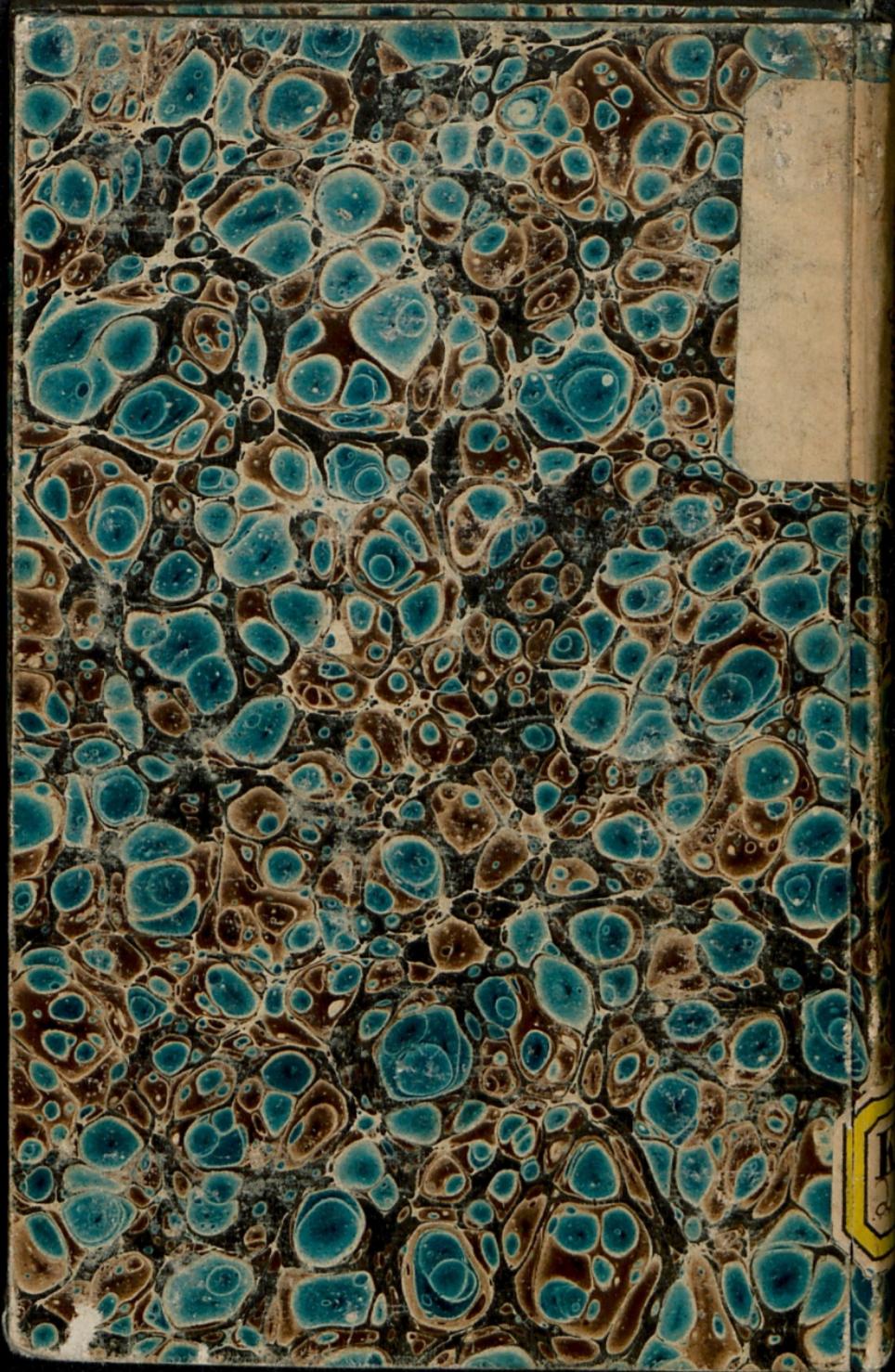
3

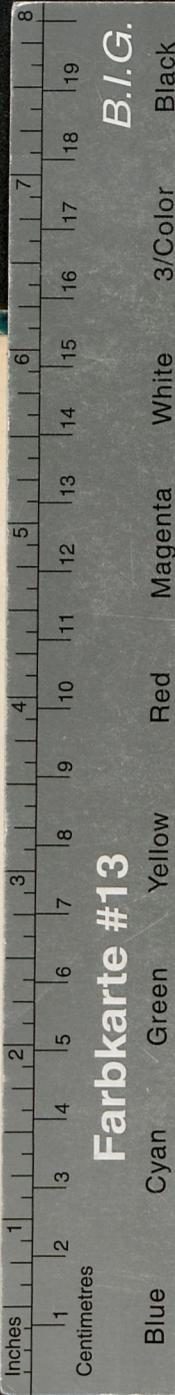
005 359 953



nc







Canonisch = historische
 kurze
 Darstellung einer Geschichte
 der
 heutigen sogenannten Domherren;
 Nebst
 den ihnen aus den Stiftungen und gemeinem
 Leben anstehenden Pflichten und
 Verbindlichkeiten.
 Zur Beherzigung für Domherren.

Multa inordinata fieri video in Domo Dei,
 quae me torquent; maxime quod apud
 nos, qui altari non serviunt de altari
 vivant.

Sanct. Ivo. in Epist. 12.

